

## Eintritt in das Gymnasium mit dem Mittleren Schulabschluss (Fremdsprachenregelung)

<p>Herkunft von: Eintritt in:</p>	<p><b>Realschule Zweig III a mit Kenntnissen in 2. Fremdsprache Französisch</b></p>	<p><b>Realschule Zweig IIIa mit Kenntnissen in 2. Fremdsprache Spanisch (nur RS Vaterstetten)</b></p>	<p><b>ohne Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache aus Real-, Wirtschafts- oder Haupt-/ Mittel-Schule</b></p>	<p><b>ohne Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache, z.B. aus der Samuel-Heinecke-Realschule für Hörbehinderte</b></p>
<p><b>Einführungsklassen an Gymnasien 10. Jahrgangsstufe</b></p> <p>Voraussetzung: Mittlerer Abschluss und ein pädagogisches Gutachten; es gibt keine Probezeit. Altersgrenze: Im Schuljahr der Aufnahme am 30.9. noch nicht 18 J; keine Wiederholung möglich! (GSO § 7 (1) und (2))</p> <p>Die Liste der Gymnasien mit Einführungsklassen wird jeweils im Mai vom Ministerium veröffentlicht.</p>	<p>4 Wochenstunden weiterführender Französischunterricht (GSO Anlage 7)</p> <p><b>keine</b> Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase (11./ 12. Jgst.) (GSO § 19 (4))</p>	<p>4 Wochenstunden Italienisch oder Französischunterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache.</p> <p><b>keine</b> Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase (11./ 12. Jgst.) (KMS VI.3-5S5302–6b.52396 vom 19.7.2011)</p>	<p>6 Wochenstunden (4+2 Profilstunden) Unterricht in Französisch oder Spanisch oder Italienisch ... auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache GSO Anlage 7 Fußnote 3</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> von mindestens 12 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 10 mit 12</p>	<p>6 Wochenstunden (4+2 Profilstunden) Lateinunterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache (nur am Gisela-Gymnasium München)</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> von mindestens 12 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 10 mit 12</p>
	<p><b>alternativ</b> mit spät beginnender Fremdsprache, soweit die Schule dies anbieten kann; Bedingung für das Ablegen von Französisch: mindestens 15 Jahreswochenstunden Unterricht und mindestens Note 3 im Abschlusszeugnis der RS (GSO Anlage 7, Fußnote 2)</p>			

	<p>4 Wochenstunden Unterricht in neu einsetzender spät beginnender Fremdsprache (GSO Anlage 7, Fußnote 3 und Anlage 1, Fußnote 7)</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> in der Qualifikationsphase (11./ 12. Jgst.) (GSO § 19 (3), Satz 1)</p>			
<p><b>Regelklasse eines Gymnasiums</b> <b>10. Jahrgangsstufe</b> GSO § 7 (1) sowie (3), Satz 1 und 2</p> <p>Bei einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser in den Vorrückungsfächern entfällt Aufnahmeprüfung und Probezeit. Altersgrenze: Im Schuljahr der Aufnahme am 30.9. noch nicht 17 J</p>	<p>4 Wochenstunden Unterricht in der zweiten Fremdsprache, Nachholfrist längstens ein Jahr (GSO §7 (2), Satz 2)</p> <p><b>keine</b> Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase</p> <p><b>alternativ:</b> Besuch einer spät beginnenden Fremdsprache im Umfang von 4 Wochenstunden (GSO Anlage 1, Fußnote 7)</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> in der Qualifikationsphase (11./12. Jgst.) (GSO § 19 (3), Satz 1 bzw. Anlage 5, Fußnote 4)</p>		<p>4 Wochenstunden Unterricht in der zweiten Fremdsprache, Nachholfrist längstens ein Jahr (GSO §7 (2), Satz 2)</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> in der Qualifikationsphase (GSO § 19 (4))</p> <p><b>alternativ:</b> Besuch einer spät beginnenden Fremdsprache im Umfang von 4+2 Wochenstunden (GSO § 7 (3), Satz 3)</p> <p><b>Belegungsverpflichtung</b> in der Qualifikationsphase (11./12. Jgst.) (GSO § 19 (3) Satz 1 bzw. Anlage 5, Fußnote 4)</p>	

<p><b>Regelklasse eines Gymnasiums</b> <b>11. Jahrgangsstufe</b> GSO § 7 (4)</p> <p>Voraussetzung: Zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinanderfolgenden Jahren besucht; pädagogisches Gutachten; bei 1,5 oder besser im Abschlusszeugnis in Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit. Altersgrenze: Im Schuljahr der Aufnahme am 30.9. noch nicht 18 J</p>	<p>Voraussetzung ist der Besuch einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen (GSO § 7 (4), Satz 3)</p>	<p>nicht möglich, siehe GSO § 7 (4), Satz 3</p>
--	---	---